

Anlage 1.1

HÖHERE LEHRANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT

Pflichtgegenstände	Lehrverpflichtungsgruppe
1. Religion	(III)
2. Gesellschaft und Recht	
2.1 Geschichte und Politische Bildung, Recht	(III)
3. Sprache und Kommunikation	
3.1 Deutsch ¹	(I)
3.2 Englisch	(I)
4. Natur- und Formalwissenschaften	
4.1 Angewandte Physik und Angewandte Chemie	(II)
4.2 Angewandte Biologie und Ökologie ²	(II)
4.3 Angewandte Mathematik	(I)
4.4 Angewandte Informatik	(I)
5. Landwirtschaft	
5.1 Pflanzenbau ^{2 3}	(I)
5.2 Nutztierhaltung ^{2 3}	(I)
5.3 Biologische Landwirtschaft	I
5.4 Forstwirtschaft	II
5.5 Landtechnik und Bauen ²	(I)
5.6 Ländliche Entwicklung	II
5.7 Forschung und Innovation	II
5.8 Laboratorium	I
5.9 Landwirtschaftliches Praktikum	(Va)
6. Wirtschaft und Unternehmensführung, Personale und soziale Kompetenzen	
6.1 Wirtschaftsgeografie und Globale Entwicklung, Volkswirtschaft	(III)
6.2 Betriebswirtschaft und Rechnungswesen ^{2 4}	(I)
6.3 Projekt- und Qualitätsmanagement	I
7. Bewegung und Sport	(IVa)
Alternative Pflichtgegenstände	Lehrverpflichtungsgruppe
Zweite lebende Fremdsprache ⁵	(I)
Landwirtschaft – Spezialgebiete ^{2 6}	I
Freigegegenstände	Lehrverpflichtungsgruppe
Konversation in lebenden Fremdsprachen	(II)
Zweite lebende Fremdsprache	(I)
Computerunterstützte Textverarbeitung	(III)
Qualitätsmanagement	(I)
Bewegung und Sport	(IVa)
Unverbindliche Übungen	Lehrverpflichtungsgruppe
Musikerziehung	(IVa)
Bewegung und Sport	(IVa)
Lerntechnik und Teambildung	III
Förderunterricht ⁷	Lehrverpflichtungsgruppe

1 Im II. oder III. Jahrgang mit Übungen in elektronischer Datenverarbeitung im Ausmaß von höchstens einer Wochenstunde von der Gesamtwochenstundenzahl.

2 Mit Übungen.

3 Inklusive biologischer Produktion.

4 Inklusive Übungsfirmen.

5 Sechs Wochenstunden wahlweise mit „Landwirtschaft - Spezialgebiete“.

6 Sechs Wochenstunden wahlweise mit „Zweite lebende Fremdsprache“.

Deutsch	(I)
Englisch	(I)
Angewandte Mathematik	(I)
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	(I)

7 Als Kurs für einen oder mehrere Jahrgänge – jedoch jeweils für dieselbe Schulstufe – gemeinsam durch einen Teil des Unterrichtsjahres im I. bis IV. Jahrgang. Der Förderunterricht kann bei Bedarf je Unterrichtsjahr und Jahrgang bis zu zweimal für jeweils höchstens 16 Unterrichtseinheiten eingerichtet werden, die jeweils innerhalb möglichst kurzer Zeit anzusetzen sind.

